

## Ausführen von Hunden

Unsere Hunde freuen sich, wenn sie ausgeführt werden und mit ihnen gespielt wird. Neben der Bewegung ist auch der soziale Kontakt zu Menschen wichtig. Es gibt aber einige Punkte, die eingehalten werden müssen, damit niemand zu Schaden kommt.

Normale Haftpflichtrisiken sind durch eine städtische Versicherung abgedeckt. Im Übrigen geschieht der Umgang mit Hunden des Städtischen Tierasyls Hamm auf eigene Gefahr und ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

1. Bei Hunden der §§ 3 und 10 des Landeshundegesetzes NRW muss die Person eine Bescheinigung des Ordnungs- und Wahlamtes der Stadt Hamm vorlegen, wonach sie zum Umgang mit einem solchen Hund geeignet ist (die Bescheinigung wird Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nach Vorlage des polizeilichen Führungszeugnisses und einer amtstierärztlichen Sachkundebescheinigung erteilt. Auskünfte erteilt das Ordnungsamt Hamm, Tel. 17 7223.).
  2. Die Auswahl der zum Spielen und Ausführen geeigneten Hunde treffen die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Städtischen Tierasyls.
  3. Der erste Spaziergang wird von einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter des Städtischen Tierasyls begleitet.
  4. Beim Ausführen gilt für alle Hunde die Anleinpflcht. Hunde der §§ 3 und 10 LHundG NRW müssen - auch beim Spielen - außerhalb des Tierasyls immer einen Maulkorb tragen. Eine Befreiung vom Maulkorbbzwang beim Spielen innerhalb des Tierasyls ist möglich.
  5. Die Hunde dürfen von der ausführenden Person nicht an Dritte abgegeben werden, auch nicht für kurze Zeit oder Strecken.
  6. Die ausführende Person hat darauf zu achten, dass sie ausreichenden Sicherheitsabstand zu anderen Tieren und Passanten einhält bzw. den Hund so kurz an der Leine führt, dass andere Tiere und Passanten nicht gefährdet werden können. Sollte es dennoch zu einem Beißvorfall kommen, so darf nicht zwischen die beißenden Hunde gegriffen werden.
  7. Die Ausführ- und Spielzeiten sind mit dem Personal des Städtischen Tierasyls abzusprechen. Das Spielen ist nur in den von den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des Städtischen Tierasyls zugewiesenen Ausläufen gestattet. Die Hunde dürfen nur in einem festgelegten räumlichen Bereich ausgeführt und nicht mit dem Auto mitgenommen oder am Fahrrad geführt werden.
  8. Zwischenfälle beim Spielen und Ausführen (insbesondere Beißvorfälle) sind dem Personal des Städtischen Tierasyls bei Rückkehr umgehend zu melden.
- Wer einen Hund ausführen oder mit ihm spielen möchte, unterschreibt eine entsprechende Vereinbarung und sichert damit die uneingeschränkte Einhaltung sämtlicher Pflichten zu.